OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSSTADT

„Grün statt Grau“


Dachbegrünung auf Stadthaus 2 der Stadt Osnabrück © Daniel Jeschke

Osnabrücker

Begrünungsprogramm

Förderrichtlinie zur Begrünung von Dächern, Fassaden und versiegelten Flächen

2024

Hintergrund:

Die Stadt Osnabrück hat sich eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung zum Ziel gesetzt. Urbanes Grün ist dabei ein wichtiges und prägendes Element, es übernimmt vielfältige soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche, ökologische und klimatische Funktionen. Urbane Parks, Grünflächen, Gärten, Bäume, Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sie dämpfen Lärm, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen und tragen so zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei, sie nehmen Regenwasser auf und vermindern so Überschwemmungen, sie spenden Schatten an heißen Tagen, sie leisten einen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum Bodenschutz. Darüber hinaus erhöht es als Gestaltungselement nicht nur die Attraktivität des Stadtbildes als Ganzes, sondern auch die Attraktivität einzelner Räume und Flächen – grün statt grau. Kurz gesagt: Urbanes Grün ist nicht nur schön anzusehen, es macht eine Stadt widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel und Extremwetterereignissen und trägt im erheblichen Maße dazu bei, Mensch und Tier einen gesunden Lebensraum zu bieten.

Ziel des Begrünungsprogrammes „Grün statt Grau“ ist es daher, private, unternehmerische und institutionelle Grund- und Gebäudeeigentümer in Osnabrück dabei zu unterstützen, Begrünungsmaßnahmen am eigenen Gebäude und auf eigenen Flächen durchzuführen, um damit dem stark steigenden Versiegelungsgrad entgegenzuwirken und den Grünanteil zu erhöhen. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen in der Innenstadt, als Stadtraum mit höchstem Versiegelungsgrad, als besonders förderwürdig eingestuft.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Osnabrück.

Ein Zusammenschluss von Antragsstellern, z.B. um die Bagatellgrenze der Förderung zu erreichen oder weil es sich um eine Eigentümergemeinschaft handelt, ist möglich. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Antrag gestellt (siehe Antragsstellung).

2. Förderinhalte

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die dauerhafte Herstellung (mind. 10 Jahre, vgl. 4.5) von Dach- und/oder Fassadenbegrünung auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden sowie die Entsiegelung und Begrünung von bisher versiegelten Flächen in der Stadt Osnabrück gezahlt. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z.B. durch Bebauungspläne), werden nicht gefördert.

2.1. Dachbegrünung

Gefördert werden Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30°) sowie auf (baurechtlich bereits genehmigten) Neubauten, insofern es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt. Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Dachbegrünung stehen
- die Fertigstellungspflege im ersten Jahr

- Maßnahmen zur nachträglichen Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) des Daches im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches

Die Dachbegrünungsmaßnahmen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche[1] (ca. Carportgröße)
- Substratschichtdicke von mind. 10 cm. Sollte die Substratschichtdicke aus statischen Gründen nicht zu realisieren sein, kann bei Einreichung eines entsprechenden Nachweises ggf. auch eine Dachbegrünung mit mind. 8 cm Substratschichtdicke gefördert werden.

Dächer mit Freiraumnutzung (Intensive Dachbegrünung bzw. begehbare Dachgärten) sind förderfähig, wenn:

- ihre Retentionsleistung (Wasserrückhaltevermögen) einer einfachen Intensivbegrünung entspricht (Abflussbeiwert von mindestens 0,3) und von einem entsprechend qualifizierten Fachplaner bestätigt wird
- sie eine Nettovegetationsfläche von mindestens 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen
- entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sind, gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens 3 Wohneinheiten bzw. zehn Arbeitsplätze verfügen

Nicht gefördert werden:

- Dachbegrünungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- Arbeiten nach Ende des Bewilligungszeitraums
- Sanierungen vorhandener Gründächer
- Maßnahmen, mit denen **vor** Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist (vgl. 4.2)

2.2. Fassadenbegrünung

Gefördert werden großflächige Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie an Neubauten, insofern es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt. Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Herstellung der Fassadenbegrünung stehen, darunter fallen beispielsweise Rankhilfen, Rankpflanzen, Pflanzgefäße sowie bei bodengebundenen Systemen die Entsiegelung der dafür notwendigen Fläche
- die Fertigstellungspflege im ersten Jahr

Nicht gefördert werden:

- Fassadenbegrünungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)
- Sanierungsmaßnahmen an der zu begrünenden Fassade
- Maßnahmen, mit denen **vor** Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist (vgl. 4.2)

2.3. Entsiegelung und Begrünung von Flächen (z.B. Parkplätze, Vorgärten, Innenhöfe)

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurückgebaut und dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden begrünt werden. Förderfähig sind ebenfalls

[1] Entsprechend der FLL Richtlinie Dachbegrünung werden bei der Nettovegetationsfläche Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen.

Teilentsiegelungen, bei denen mind. 50 % der Fläche unversiegelt und max. 50 % der Fläche teilversiegelt (mögliche Beläge Anlage 2) werden. Förderfähig sind:

- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen
- Entsorgungskosten des alten Bodenbelags
- die Herstellung einer teilversiegelten Fläche (z.B. durch Rasengittersteine), solange die Teilversiegelung nicht mehr als 50 % beträgt bzw. mindestens 50 % der betroffenen Fläche vollständig entsiegelt wird.

Nicht gefördert werden:

- Entsiegelungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)
- Herstellung von sonstigen Anlagen wie etwa Radabstellanlagen, Entwässerungsanlagen, Zaunanlagen und ähnliches
- Maßnahmen, mit denen **vor** Bewilligung einer Förderung schon begonnen worden ist (vgl. 4.2)

3. Förderkonditionen

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Aufgrund des besonders hohen Maßes der Versiegelung werden Maßnahmen im Innenstadtbereich bevorzugt gefördert und erhalten einen prozentualen Zuschlag auf die max. Förderquote oder auf die maximale Zuwendungssumme (die Abgrenzung des Innenstadtbereichs ist Anlage 1 zu entnehmen).

3.1. Private Hauseigentümer

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze beschreibt die förderfähigen Maßnahmenkosten, die dem Antragsteller mindestens entstehen müssen. Die Höchstgrenze beschreibt den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe. Es sind folgende Bagatell- und Höchstgrenzen festgelegt:

	Dachbegrünung	**Fassadenbegrünung**	**Entsiegelung und Begrünung**
Min. Maßnahmenkosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten
Max. Zuschuss	60 €/ m² plus Fertigstellungspflege, insgesamt nicht mehr als 7.500 Euro	Insgesamt nicht mehr als 5.000 Euro	75 €/ m², insgesamt nicht mehr als 7.500 Euro

Maßnahmen in der Innenstadt erhalten eine erhöhte Förderquote um bis zu + 10 %. Der maximale Zuschuss beträgt 70 €/m² Dachbegrünung und 85 €/m² Entsiegelung und Begrünung.

Für in Eigenleistung durchgeführte Begrünungsmaßnahmen können ausschließlich Material- und Entsorgungskosten gefördert werden. Voraussetzung ist eine plausible Darstellung einer fachmännischen Planung und Ausführung, bei Dachbegrünungen nach den Anforderungen der aktuellen FLL Dachbegrünungsrichtlinie.

3.2. Unternehmen

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission[2]. Die

[2] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014

maximale Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen bis zu 60 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 50% und bei Großunternehmen bis zu 40 %. Die Bagatellgrenze beschreibt die förderfähigen Maßnahmenkosten, die dem Antragsteller mindestens entstehen müssen. Die Höchstgrenze beschreibt den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe. Es sind folgende Bagatell- und Höchstgrenzen festgelegt:

	Dachbegrünung	**Fassadenbegrünung**	**Entsiegelung und Begrünung**
Min. Maßnahmenkosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten
Max. Zuschuss	50 €/ m² plus Fertigstellungspflege, insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro	Insgesamt nicht mehr als 10.000 Euro	50 €/ m², insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro

Für Maßnahmen in der Innenstadt erhöht sich die maximale Zuwendungssumme um bis zu +10 %. Die maximale Förderquote nach AGVO bleibt davon unberührt.

Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuschusshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

Einem Unternehmen, das in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO und das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.3. Gemeinnützige, kulturelle oder religionsgemeinschaftliche Institutionen und Vereine, öffentliche und kirchliche Träger

Die Förderung beträgt bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Die Bagatellgrenze beschreibt die förderfähigen Maßnahmenkosten, die dem Antragsteller mindestens entstehen müssen. Die Höchstgrenze beschreibt den maximalen Zuschuss pro Quadratmeter und in Summe. Es sind folgende Bagatell- und Höchstgrenzen festgelegt:

	Dachbegrünung	**Fassadenbegrünung**	**Entsiegelung und Begrünung**
Min. Maßnahmenkosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten	Ab 500 Euro förderfähige Kosten
Max. Zuschuss	60 €/ m² plus Fertigstellungspflege, insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro	insgesamt nicht mehr als 10.000 Euro	50 €/ m², insgesamt nicht mehr als 15.000 Euro

Maßnahmen in der Innenstadt erhalten einen Zuschlag in Höhe von bis zu + 10 % der förderfähigen Kosten. Der maximale Zuschuss beträgt 70 €/m² Dachbegrünung und 85 €/m² Entsiegelung und Begrünung.

Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers vor, so bemisst sich die Zuschusshöhe auf Basis der förderfähigen Nettokosten der Maßnahme.

3.4. Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragsstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

3.5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage einer Auszahlungsanforderung und entsprechender Rechnungsbelege. Die Auszahlungsanforderung mit vollständigen Nachweisen, ist innerhalb von 9 Monaten nach Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides einzureichen. Grundlage des maximal auszuzahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so wird die Förderung entsprechend angepasst.

4. Rechtliche Bedingungen

4.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur bewilligt werden, sofern hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Osnabrück in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Maßnahmen in der Innenstadt gelten als besonders förderwürdig und werden bevorzugt bezuschusst.

4.2. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor Bewilligungsbescheid nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. Beauftragung von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für die infrastrukturellen (Bau)-Leistungen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Bewilligungsbescheid sind zulässig. In Ausnahmefällen kann die Stadt Osnabrück einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

4.3. Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 9 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert sein. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

4.4. Ortsbesichtigung

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist der Antragssteller verpflichtet, eine mögliche Ortsbegehung durch die Stadt Osnabrück zuzulassen.

4.5. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d.h. mindestens 10 Jahre, zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Osnabrück unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Unabhängig davon haftet er/sie gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

4.6. Rückforderungsansprüche

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Osnabrück innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre) zu erhalten. Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist zurückgebaut werden, kann die Stadt Osnabrück den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Fertigstellung um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses. Der Antragssteller ist verpflichtet, der Stadt Osnabrück einen Rückbau innerhalb der 10 Jahresfrist anzuzeigen**.** In begründeten Einzelfällen bleibt es der Stadt Osnabrück vorbehalten, auf Rückforderungsansprüche zu verzichten.

4.7. Haftungsausschluss

Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Osnabrück ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt beim Antragssteller.

4.8. Verfahrensrichtlinien

Es gelten daneben die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom 01.01.2017.

4.9. Zusammenschluss von Antragstellern

Bei einem Zusammenschluss von Antragsstellern ist ein Hauptansprechpartner zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht. Der Hauptansprechpartner soll von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt zu vertreten. Er erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter aller Antragsteller. In diesem Bescheid werden die einzelnen Bewilligungsbeträge der einzelnen Antragsteller festgesetzt, die Antragsteller erhalten ebenfalls eine Ausfertigung dieses Bewilligungsbescheides zur Kenntnis. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Der Hauptansprechpartner ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der im Förderantrag und Zuwendungsbescheid definierten Anteile an die weiteren Antragssteller auszuzahlen. Im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen einer Erstattung des Fördermittelbetrages erfolgt diese jeweils in dem Fördermittelverfahren des jeweiligen Antragstellers. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung aller Antragsteller für die Erfüllung der Verpflichtungen aller Antragsteller aus diesem Förderprogramm.

5. Antragsstellung und Verfahren

5.1. Antragseinreichung

Zur Bearbeitung eines Antrages sind alle Unterlagen vollständig einzureichen. Anträge werden erst dann final bearbeitet, wenn alle Unterlagen eingereicht wurden. Zusammenschlüsse von Antragsstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners ein. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular inkl. Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschlag der Maßnahme
- Ggf. Fotos/Pläne
- Ggf. eine Vollmacht des Eigentümers, insofern der Eigentümer einen Dritten mit der Beantragung der Fördermittel beauftragt hat

5.2. Verwendungsnachweis/Auszahlungsanforderung

Nach Beendigung der Maßnahme sind zeitnah, spätestens aber mit Ablauf von 9 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheids (vgl. Punkt 4.3), folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsformular
- kurzer Sachbericht
- Fotos
- Rechnungsbelege

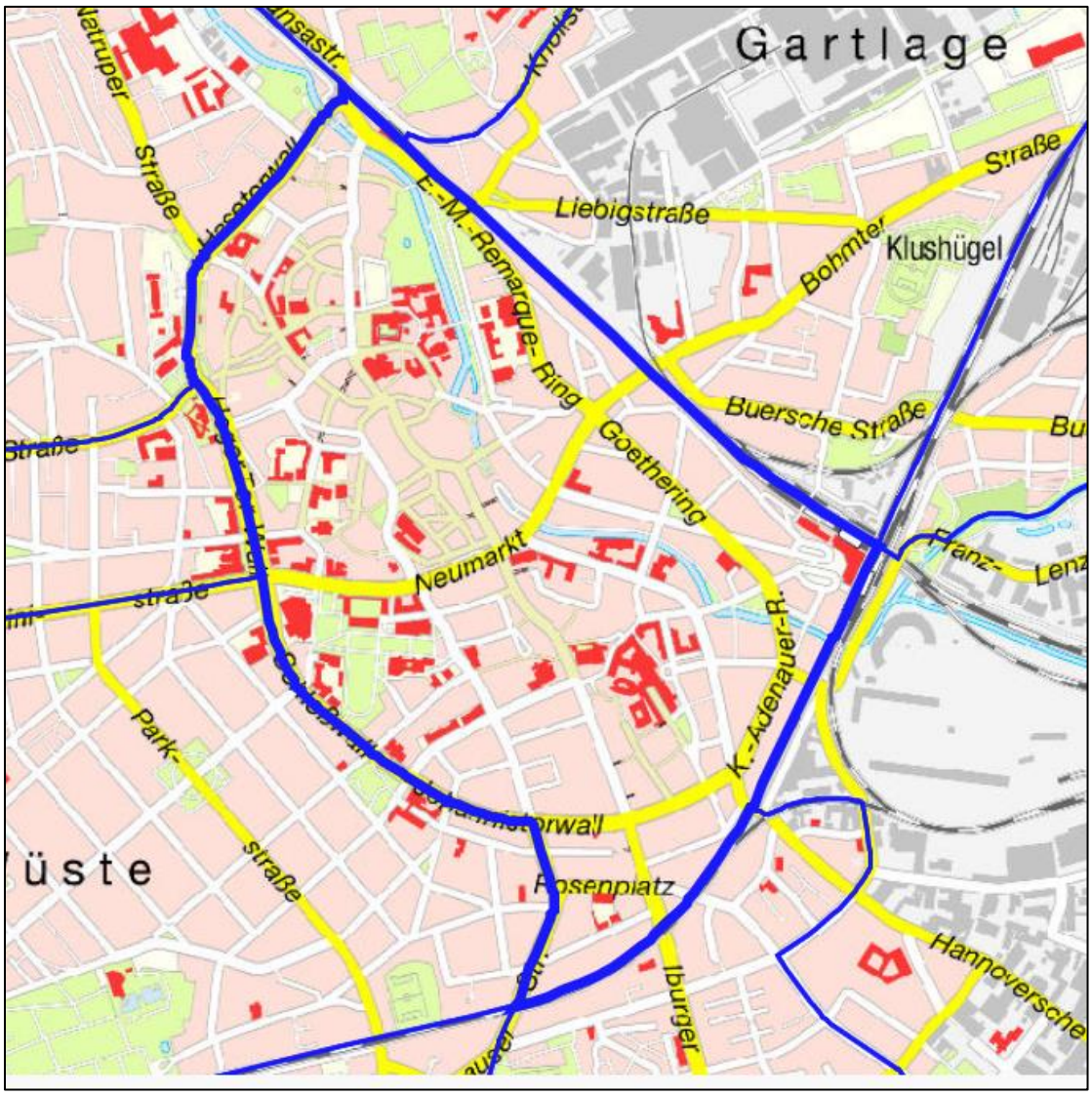
6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 30.04.2019 in geänderter Fassung vom 01.01.2024 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2024.

Anlagen

Stadtplan zur Abgrenzung der Innenstadt

Anlage 1 Abgrenzung der Innenstadt



Die Grenzen des Gebietes „Innenstadt“ sind durch die **dicke** blaue Linie gekennzeichnet.

OSNABRÜCK
DIE | FRIEDENSSTADT

Mögliche Belagsarten für teilversiegelte Flächen

(maximal 50 % der Gesamtfläche)

Belagsart		Anwendungsbereich
Schotterrasen		Stellflächen, gelegentlich befahrene Fläche wie Zufahrtswege, wenig genutzte Parkplätze, Festplätze, Spielflächen Kosten: niedrig Bewuchs: Rasen Ökologischer Wert: mittel
Fahrspuren		Zufahrt zu Stellplätzen, Garagen, Car-Ports, wenig befahrene Wege Kosten: mittel Bewuchs: Gras, Rasen Ökologischer Wert: mittel
Rasengittersteine, Rasenkammersteine		Parkplätze, Zufahrtswege, Fahrspuren für Garagenzufahrten, Feuerwehrzufahrten, stark belastete Randzonen Kosten: mittel Bewuchs: teilweise Rasen Ökologischer Wert: mittel
Rasenfugenpflaster		Fußwege, Stellflächen, Parkplätze, Zufahrts- und Fahrwege, Hofflächen, Terrassen Kosten: hoch Bewuchs: spontan mit Gras/Rasen Ökologischer Wert: niedrig—mittel
großfugiges Natursteinpflaster		Fußwege, Stellflächen, Parkplätze, Zufahrts– und Fahrwege, Hofflächen, Terrassen Kosten: hoch Bewuchs: spontan mit Gras/Rasen Ökologischer Wert: niedrig—mittel
Kies-/ Splittdecken		Fußwege, selten beanspruchte Stellflächen, wenig frequentierte Fahrwege, Hofflächen Kosten: niedrig Bewuchs: sporadisch
Ungeeignet		Asphalt, konventionelles Pflaster, Betonpflaster, Porensteine, Dränbeton, Ökosteine, Einkornbetonstein